

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3086 —**

**Beobachteter zeitlicher Ablauf des Pershing II-Brandunfalles am 11. Januar 1985
in Heilbronn**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 17. April 1985 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Zeitlicher Ablauf des Brandunfalles

1. Kann die Bundesregierung die Pressemeldung hinsichtlich des Pershing II-Unfalles am 11. Januar 1985 in Heilbronn bestätigen, daß eine erste Antriebsstufe sich spontan ohne jede Vorwarnung entzündete, als sie, stabil an einem Kran hängend, aus einem Transportcontainer auf eine Startlafette gehoben wurde (DER SPIEGEL Nr. 4/1985, S. 82)?

Ja.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß ein Fehlverhalten der Bedienungsmannschaften bei dem Unfall nicht vorlag und daß insbesondere eine unzulässige äußere Wärmeeinwirkung oder Schlageneinwirkung auf die Raketenstufe, etwa zwecks Lockerung festgefrorener Teile, nicht erfolgte?

Die Unfallursache und der Unfallablauf sind Gegenstand der Untersuchungen durch eine amerikanische Expertengruppe unter Beteiligung eines Fachmannes der deutschen Luftwaffe. Der Bundesminister der Verteidigung wird in nächster Zeit über die Ergebnisse dieser Untersuchung dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages berichten.

3. Kann die Bundesregierung die Pressemeldung bestätigen, daß die Raketenstufe nach der Entzündung ihre volle auslegungsgemäße Antriebsschubkraft entwickelte, dadurch den Kranwagen umriß, sich mit der Schubkraftrichtung schräg nach unten an einem Hindernis verkeilte und in dieser Lage leerbrannte (DER SPIEGEL Nr. 4/1985, S. 82)?

Wie die Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung am 16. Januar 1985 im Verteidigungsausschuß und öffentlich darlegten, brannte der Treibstoff der Antriebsstufe bei dem Unfall nicht regelmäßig ab, so daß auch nicht der „auslegungsgemäße“ Antriebsschub entstand.

4. Wie groß war die Flugstrecke, die die Raketenstufe bis zum Verkeilen an einem Hindernis zurücklegte?

Die Antriebsstufe machte keine als Flug zu bezeichnende Bewegung, sondern prellte nur etwa einen Meter vorwärts.

5. Kam es während des Brandes zu einer Explosion der Raketenstufe, oder trat Feuer an anderen Stellen der Außenhaut als der Antriebsdüse aus?

Letzteres war der Fall. Wie bereits vielfach von der Bundesregierung festgestellt wurde, fand keine Explosion statt.

6. Kamen die in der Raketenstufe befindlichen explosiven Sprengladungen zur Stufentrennung bei dem Brandunglück zur Detonation?

Es fand keine Explosion oder Detonation statt.

7. Bis zu welchem Abstand traten durch die Raketenflamme Sekundärbrände, insbesondere von Fahrzeugtreibstoffen und -ölen, auf?

Ein etwa 50 m entfernt stehendes Wartungszelt geriet in Brand.

8. Traten an der Startlafette oder benachbarten Teilen Verschmelzungen von Metall auf?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

9. Bis zu welchem Abstand wurden losgerissene, insbesondere brennende Teile, von der Unglücksstelle fortgeschleudert?

Etwa 120 m.

2. Gefahrenpotential des Brandunfalles

10. Welche Angaben sind der Bundesregierung hinsichtlich des Pershing II-Brandes in Heilbronn bekannt über
- a) die Masse des verbrannten festen Raketentreibstoffes,
 - b) den Innendruck in der Raketenstufe während des Brandes,
 - c) die Temperatur der Raketenflamme bei Austritt aus der Schubdüse,
 - d) die Gefährdungslänge des Raketenstrahls (Abstand in Strahlrichtung, in der Personen Verbrennungen erleiden oder fortgeschleudert werden),
 - e) die Brenndauer der Raketenstufe,
 - f) die durch den überschallschnellen Raketenstrahl verursachten Schallpegel an der Geländeeinzäunung,
 - g) die maximale Schubkraft der Raketenstufe während des Brandes?

Es wird auf die Antworten zu Fragen 2 und 3 verwiesen.

11. Kann die Bundesregierung die Angaben militärtechnischer Fachaufsätze bestätigen, daß der Pershing II-Raketentreibstoff aus einer Mischung des Kunststoffes HTPB mit Ammoniumperchlorat besteht und daß dieser Treibstoff in eine aus Kevlar-Kunststofffasern gewickelte Hülle eingegossen ist, die zugleich die Außenhaut der Rakete bildet (Wehrtechnik 2/1983, Internationale Wehrrevue 8/1979, Astronautics & Aeronautics September 1977)?

Die angeführten Feststellungen entsprechen grundsätzlich den Gegebenheiten.

12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über toxische Bestandteile der Verbrennungsabgase und feste Verbrennungsrückstände der Raketenflamme?

Bisherige Untersuchungen haben ergeben, daß beim Abbrand von Festtreibstoffen weder die Verbrennungsabgase noch eventuelle feste Verbrennungsrückstände toxische Bestandteile enthalten.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, inwieweit die Raketenstufe zum Zeitpunkt des Unfalles an elektrische Kabelverbindungen angelassen war?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 2.

14. War die schwenkbare Schubdüse der Raketenstufe zum Zeitpunkt des Brandes in Richtung ihrer Längsachse oder schräg zur Längsachse fixiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 und 3 verwiesen.

15. Kann die Bundesregierung die in der Presse gemeldete Angabe eines Sprechers der US-Armee in Heilbronn bestätigen, daß es nicht möglich ist, einen Brand des Festtreibstoffes einer Pershing II-Rakete mit Feuerwehrlöschmitteln zu löschen (DER SPIEGEL Nr. 4/1985, S. 83)?

Der Treibstoff enthält den für das Abbrennen erforderlichen Sauerstoff. Im Falle eines Brandes müssen sich Feuerlöschmaßnahmen daher auf die Verhinderung von Sekundärbränden beschränken.

16. Wie groß war der kürzeste Abstand von der Unglücksstelle bis zum Zaun des US-Militärgeländes Waldheide in Heilbronn?

Etwa 130 m.

17. Wie groß war der kürzeste Abstand von der Unglücksstelle zu weiteren auf dem Gelände befindlichen Pershing II-Raketenstufen?

Etwa 2 m neben der von dem Unfall betroffenen ersten Raketenstufe befand sich eine zweite Raketenstufe im Transportbehälter. Sie wurde von dem Brand nicht erfaßt und blieb unbeschädigt.

18. Kann die Bundesregierung sicher ausschließen, daß sich zum Zeitpunkt des Unfalles auf dem US-Militärgelände Waldheide bei Heilbronn atomare Sprengköpfe befanden?

Es ist die Praxis aller Bundesregierungen, Anfragen und Behauptungen zum Lagerort nuklearer Waffen weder zu bestätigen noch zu dementieren.

19. Kann die Bundesregierung die Pressemeldung widerlegen, daß sich 250 m von der Unglücksstelle entfernt weitere Pershing II-Raketen befanden (DER SPIEGEL Nr. 4/1985, S. 82)?

Die Bundesregierung hat bereits am 16. Januar 1985 dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages erläutert, daß zwei Pershing II-Raketen in der sogenannten Marschkonfiguration, d. h. ohne Gefechtskopf, die von derselben Bedienungsmannschaft am 11. Januar 1985 zusammengebaut worden waren, auf ihren Startlafetten in der Nähe des Unfallortes standen.

20. Kann die Bundesregierung widerlegen, daß das US-Militärgelände Waldheide bei Heilbronn ein Stationierungsort für amerikanische Pershing II-Raketen ist?

Vgl. Antwort zu Frage 18.

3. Einsatz und Zugangsrecht der Berufsfeuerwehr Heilbronn

21. Wurde die Berufsfeuerwehr Heilbronn bei dem Pershing II-Brandunfall außer von den US-Streitkräften auch durch deutsche Staatsbürger alarmiert?

Die Berufsfeuerwehr Heilbronn reagierte auf die Alarmierung durch die US-Streitkräfte.

22. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Feuerwehr und der Rettungsdienst bereits sieben Minuten nach Alarmierung das US-Militärgelände Waldheide betreten?

Ja.

23. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Einsatzleitung der Feuerwehr bei ihrem Ausrücken keine umfassende Kenntnis über das Gefahrenpotential des Unfalles hatte und haben konnte und daß die Feuerwehr insbesondere nicht auf ein mögliches radioaktives Gefahrenpotential vorbereitet war?

Nein.

24. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die baden-württembergischen Landes- und Gemeindebehörden zum Zeitpunkt des Pershing II-Brandes weder das chemische noch das radioaktive Gefahrenpotential des US-Militärgeländes Waldheide kannten?

25. War der Einsatzleitung der Feuerwehr Heilbronn beim Ausrücken bekannt, daß es sich bei dem Brandherd um eine Pershing II-Rakete handelte?

Bereits am 21. Januar 1985 hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung auf die Frage 58 des Abgeordneten Dr. Spöri mitgeteilt: „Die Innenminister der betroffenen Bundesländer sind unter Wahrung der Geheimhaltung über sensitive Einrichtungen ihres jeweiligen Bundeslandes informiert. Darüber hinaus bestehen zwischen den militärischen Dienststellen und den örtlichen zivilen Dienststellen (Polizei, Feuerwehr) entsprechend den geltenden NATO-Sicherheitsvorschriften Absprachen, die eine wirksame Reaktion ermöglichen, wie Maßnahmen nach dem Unfall am 11. Januar 1985 gezeigt haben“ (Drucksache 10/2808, S. 27).

26. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß – ungeachtet der Initiative der US-Streitkräfte bei der Alarmierung der Hilfskräfte – die Heilbronner Feuerwehr mit dem Ausbruch des Pershing II-Brandes ein eigenes Zugangsrecht zu dem US-Militärgelände gemäß Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), Artikel 53 Abs. 3, erlangte, weil sie damit als die zuständige deutsche Behörde Maßnahmen zur Wahrnehmung bundesdeutscher Belange, d. h. des Schutzes von Leben und Eigentum, zu treffen hatte?

27. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Entscheidung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen zur Wahrnehmung deutscher Belange auf dem US-Militärgelände Waldheide laut ZA-NTS, Artikel 53 Abs. 3, im Falle des Pershing II-Brandes wegen der Eilbedürftigkeit uneingeschränkt bei der Feuerwehr Heilbronn als der für die öffentliche Sicherheit zuständigen deutschen Behörde lag?
28. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß das im ZA-NTS, Artikel 53 Abs. 3, garantierte Zugangsrecht für deutsche Behörden bei dem Pershing II-Brand in Heilbronn oder einem vergleichbaren Unfall bereits aufgrund der eigenverantwortlichen Gefahrenbewertung durch die örtliche Feuerwehr entsteht und daß dieses Zugangsrecht in solchem eilbedürftigen Fall keiner gesonderten Bestätigung oder Zustimmung durch Bundesdienststellen oder Stationierungsstreitkräfte bedarf?

Nach dem Wortlaut des Artikels 53 Abs. 3 ZA/NTS sind Adressat dieser Bestimmung nicht deutsche Behörden, sondern die Truppe und das zivile Gefolge der Entsendestaaten. Diese haben sicherzustellen, daß die deutschen Behörden die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Liegenschaften durchführen können.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung (Drucksache 10/3104) auf die Kleine Anfrage zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber NATO-Truppen (Drucksache 10/2912), dort zu Frage 1, verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333